

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 24. Mai 2023 haben Sie eine weitere Vernehmlassung zur MindStV eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- | | |
|---|---|
| 1 | Der FDK-Vorstand stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sieht jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf. |
|---|---|

Grundsätzliches

- 2 Wir begrüssen den engen Einbezug von Kantonsvertretungen bei der Ausarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Das gewählte Vorgehen erscheint uns geeignet, das Vorhaben zur Umsetzung der Mindeststeuer unter Berücksichtigung des hohen Zeitdrucks vorwärtszubringen.
- 3 Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonebene zustimmen.
- 4 Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen.
- 5 Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

- 6 Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* der OECD in französischer Version vorzunehmen.
- 7 In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone. Der FDK-Vorstand möchte jedoch die folgenden Punkte hervorheben:

Zu Artikel 26 Fälligkeit

- 8 Mit Bezug auf Art. 26 E-MinStV wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen. Es wird ersichtlich, dass mögliche Mehreinnahmen grundsätzlich frühestens 2026 fällig werden.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

- 9 Wir bitten Sie, der Regelung von Art. 37 E-MinStV betreffend kantonale Anteile an der Ergänzungssteuer die notwendige Beachtung zu schenken.
- 10 Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.
- 11 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."
- 12 Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."
- 13 Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

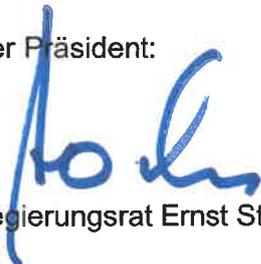
- 14 Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.
- 15 Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.
- 16 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch